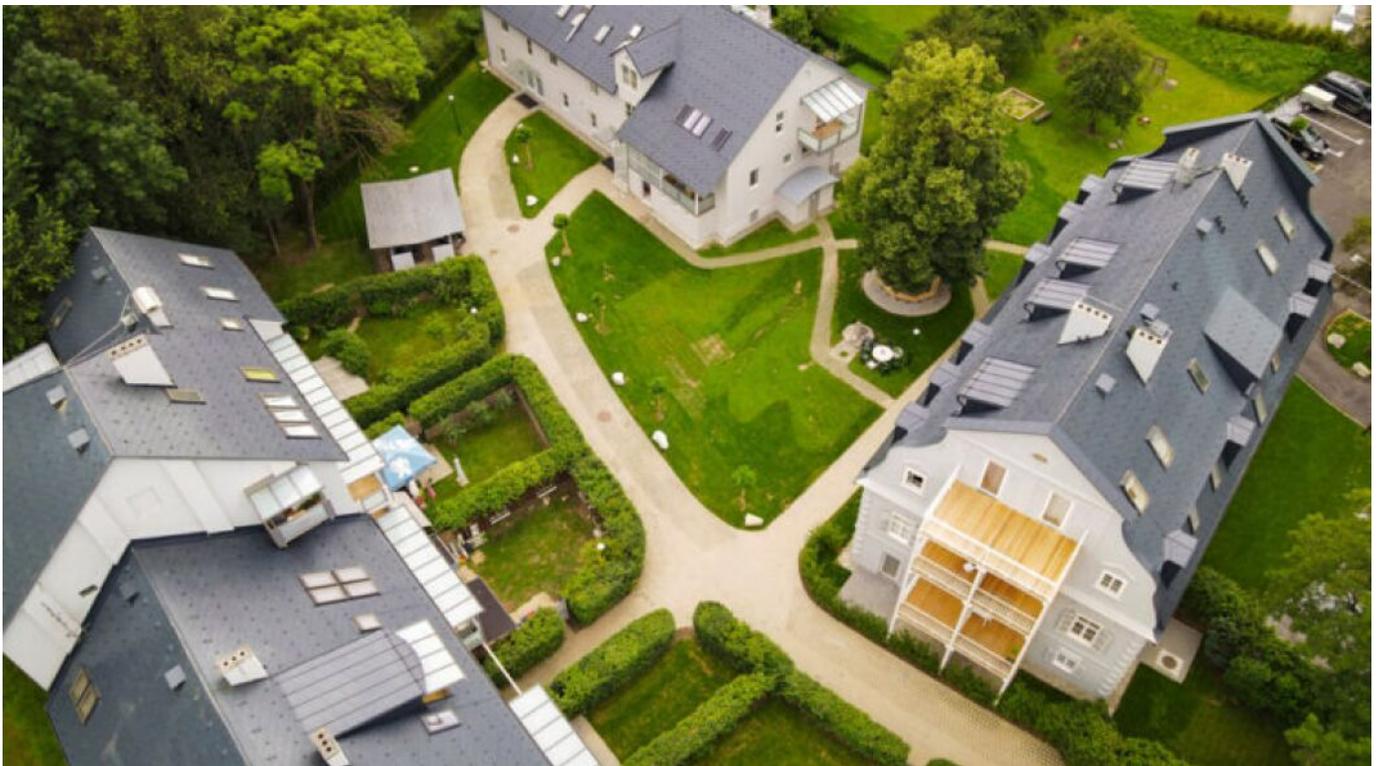


8073 Feldkirchen bei Graz | Wohnung | Objektnummer: 6133/825

Dachgeschosswohnung mit Stellplatz in Feldkirchen bei Graz - perfekt für Singles und Paare!



Ihre Ansprechpartnerin

Michaela Schweiger

+43 664 5414047

michaela.schweiger@wesiak.com

www.wesiak.com

Dachgeschosswohnung mit Stellplatz in Feldkirchen bei Graz - perfekt für Singles und Paare!



Lage

Feldkirchen bei Graz ist verkehrstechnisch sehr gut erschlossen. Für Sportbegeisterte befindet sich der Murradweg R2 und die Murauen in fußläufiger Entfernung. Die Gegend ist auch optimal für Jogger und Walker geeignet. Naheliegend befindet sich das Austüberl - ideal für Wanderer. Ein Kindergarten ist in nur 5 Fahrminuten erreichbar.

Ideal für Pendler: Gut getaktete S-Bahn nach Graz und Busse vor der Haustüre. Vorteilhafte Anbindung über den eigenen Bahnhof der Marktgemeinde (dieser liegt nur 12 Gehminuten entfernt) - zu Stoßzeiten erfolgt die Freqüentierung sogar in 10 bis 15 Minuten-Takt.

Beschreibung

Diese charmante Wohnung in der 2. Etage bietet Ihnen alles, was Sie für ein komfortables Wohnen benötigen und das zu einem unschlagbaren Preis von nur 643,44 € monatlich.

Mit einer großzügigen Wohnfläche von 69,97m² und 2 hellen Zimmern bietet diese Wohnung ausreichend Platz für Singles, Paare oder kleine Familien.

Die Wohnung ist mit Fernwärme ausgestattet, was nicht nur umweltfreundlich sondern auch kostensparend ist. Auch für Ihre Unterhaltung ist gesorgt, denn dank Kabel TV (Glasfaser) und A1 können Sie Ihre Lieblingssendungen in bester Qualität genießen. Ein Stellplatz ist ebenfalls vorhanden, damit Sie Ihr Fahrzeug jederzeit sicher und bequem parken können.

Sie sind auf der Suche nach zusätzlichem Stauraum? Kein Problem, denn ein praktischer Abstellraum bietet genügend Platz für all Ihre persönlichen Dinge. Für die kleinen Bewohner gibt es einen Kinderspielplatz direkt vor der Tür, wo sie sich austoben und neue Freunde finden können.

Die Verkehrsanbindung ist ideal, denn sowohl der Bus als auch der Autobahnanschluss und der Bahnhof sind in unmittelbarer Nähe. Auch für Ihre alltäglichen Besorgungen müssen Sie nicht weit fahren, denn in der Umgebung finden Sie alles, was das Herz begehrt. Ob Arzt, Apotheke, Schule, Supermarkt oder Bäckerei - alles ist in wenigen

Minuten erreichbar.

Lassen Sie sich von der idyllischen Lage und der lebensfrohen Atmosphäre von Feldkirchen bei Graz verzaubern. Hier finden Sie die perfekte Mischung aus ländlichem Charme und urbanem Leben. Entspannen Sie bei einem Spaziergang in der Natur oder erkunden Sie die zahlreichen kulturellen Angebote der Stadt.

Zögern Sie nicht länger und vereinbaren Sie einen Besichtigungstermin. Überzeugen Sie sich selbst von dieser Wohnung und freuen Sie sich auf ein neues Kapitel in Ihrem Leben.

Der Immobilienmakler erklärt, dass er – entgegen dem in der Immobilienwirtschaft üblichen Geschäftsgebrauch des Doppelmaklers – einseitig nur für den Vermieter tätig ist.

Eckdaten

Nutzfläche:	ca. 69,97 m ²	Nutzungsart:	Wohnen
Etage:	2. Etage / 2. Etage	Beziehbar:	ab sofort
Zimmer:	2	Mietdauer:	5 Jahre
Bäder:	1	Heizung:	Fernwärme
WCs:	1	Letzte Sanierung:	2022
Abstellräume:	1	Energieausweis	
Keller:	1	HWB:	 83 kWh/m ² a
Stellplätze:	1	fGEE:	 1

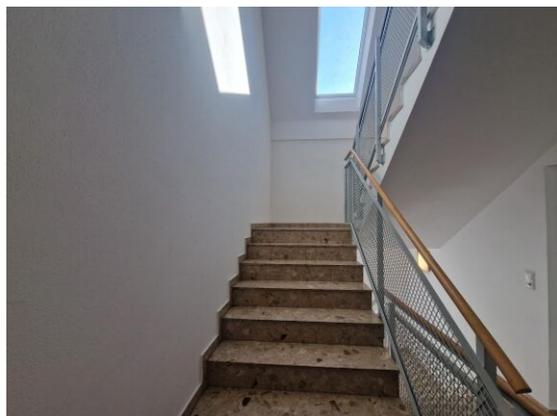
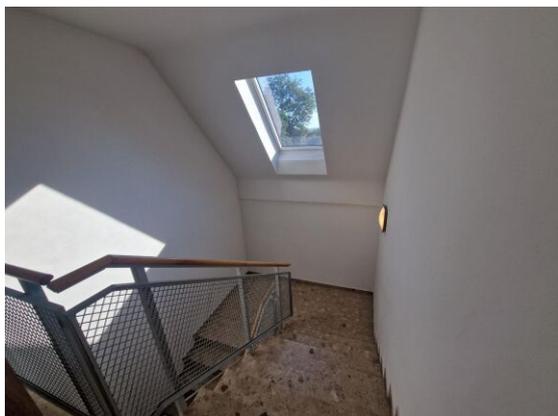
Ausstattung

Boden:	Fliesen, Parkett	Stellplatzart:	Parkplatz
Fernsehen:	Kabel / Satelliten-TV	Extras:	Abstellraum, Kinderspielplatz

Preisinformationen

Gesamtmieta:	604,95 €	exkl. Strom und Heizung	
Miete pro m ² (exkl. USt.):	5,50 €		
Betriebskosten pro m ² (exkl. USt.):	2,36 €	Kautio:	2.140,00 €
Miete:	384,83 €	Provisio:	Gemäß Erstauftraggeberprinzip bezahlt der Abgeber die Provisio.
Betriebskosten:	165,13 €		
Umsatzsteuer:	54,99 €		
Monatliche Gesamtbelastung:	604,95 €		

Weitere Fotos





Lage

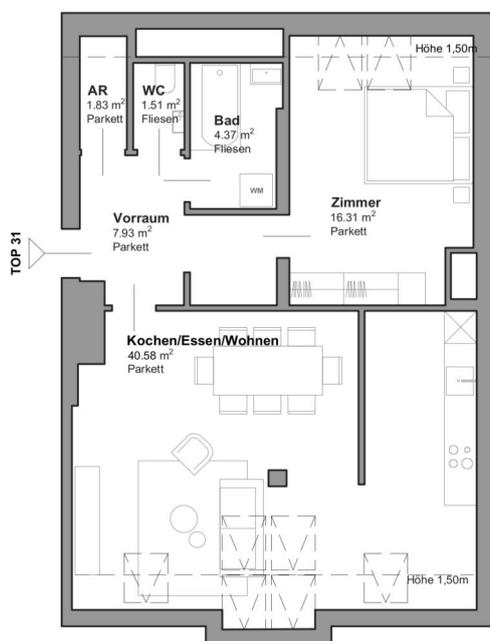
8073 Feldkirchen bei Graz



Plan

WESIAK
Group

Warnhauserstraße
Feldkirchen bei Graz
Haus 36 TOP 31
2OG



Vorraum	7,93 m ²
WC	1,51 m ²
AR	1,83 m ²
Bad	4,37 m ²
Zimmer	16,31 m ²
Kochen/EsSEN/Wohnen	40,58 m ²
Gesamt	72,53 m²
Bewertete Fläche*	72,53 m ²



Naturmaße können abweichen
* Nutzfläche incl. Loggia zuzügl. 50% Terrasse oder Balkon; zuzügl 10% Garten

M 1:100

Informationsblatt

Vermittlung von Wohnungsmietverträgen

ÖVI-Form Nr. 14M/07/2023

I. Makler als ausschließlicher Vertreter des Vermieters	2
II. Rücktrittsrechte	3

Das Mietobjekt wird Ihnen vom Immobilienmaklerunternehmen

vertreten durch
zur höchstpersönlichen Verwendung präsentiert. Eine Weitergabe von Geschäfts-
gelegenheiten bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Immobilienmaklers.

Der Immobilienmakler erklärt, dass er – entgegen dem in der Immobilienwirtschaft üblichen Geschäftsgebrauch des Doppelmaklers – einseitig nur für den Vermieter tätig ist.



Von der Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband der Immobilien- und Vermögenstreuhänder, empfohlene Geschäftsbedingungen gem. § 10 ImmMV 1996, BGBl. Nr. 297/1996
GZ 2023/05/05 – FVO Go/Pe – Form 14M/ÖVI

Medieninhaber: Österreichischer Verband der Immobilienwirtschaft
1070 Wien, Mariahilfer Straße 116/2. OG/2 • E-Mail: office@ovi.at • www.ovi.at

Diese Informationsbroschüre wurde auf Basis der aktuellen Gesetzestexte und ständiger Rechtsprechung sorgfältig erstellt und den Mitgliedsbetrieben von ÖVI und WKO zur Verfügung gestellt. Die Verwendung erfolgt unter der Voraussetzung, dass eine Haftung des Medieninhabers ausgeschlossen wird. Eine mögliche Schutzwirkung zugunsten Dritter wird ausdrücklich ausgeschlossen. Eine individuelle Abänderung oder auszugsweise Verwendung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung.

I. Makler als ausschließlicher Vertreter des Vermieters

Mit der Einführung des sogenannten »Bestellerprinzips« bei der Vermittlung von Mietwohnungen geht der Gesetzgeber ab 01.07.2023 davon aus, dass der Immobilienmakler in der Regel nur mit dem Erstauftraggeber eine Provision vereinbaren kann. Wenn der Immobilienmakler zunächst vom Vermieter oder von einem von diesem dazu Berechtigten beauftragt wird, kann er nur mit diesem eine Provision vereinbaren. Gleichzeitig wird der Makler im Regelfall auf seine Doppelmaklertätigkeit gem. § 5 MaklerG verzichten, vielmehr ausdrücklich gem. § 17 MaklerG erklären, dass er einseitig nur für den Vermieter tätig wird, nicht für den Mieter.

Gesetzestext § 17 a Maklergesetz

Vermittlung von Wohnungsmietverträgen

§ 17 a. (1) Wenn ein Vermieter oder ein von diesem dazu Berechtigter im eigenen Namen als erster Auftraggeber einen Immobilienmakler mit der Vermittlung eines Wohnungsmietvertrags beauftragt hat, kann der Immobilienmakler nur mit dem Vermieter bzw. dem von diesem Berechtigten eine Provision vereinbaren.

(2) Mit einem Wohnungssuchenden kann ein Immobilienmakler nur dann eine Provision vereinbaren, wenn ihn dieser als erster Auftraggeber mit der Vermittlung eines Wohnungsmietvertrags beauftragt hat.

(3) Auch mit dem Wohnungssuchenden als erstem Auftraggeber kann der Immobilienmakler keine Provision vereinbaren, wenn

1. der Vermieter oder der Verwalter am Unternehmen des Immobilienmaklers oder an einem mit diesem verbundenen Unternehmen (§ 189 a Z 8 UGB) unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist oder selbst, durch Organwalter oder durch andere maßgebliche Personen Einfluss auf dieses Unternehmen ausüben kann, oder wenn der Immobilienmakler am Unternehmen des Vermieters oder Verwalters oder an einem mit diesem verbundenen Unternehmen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist oder selbst, durch Organwalter oder durch andere maßgebliche Personen Einfluss auf dieses Unternehmen ausüben kann, oder
2. der Vermieter oder eine in Z 1 erster Satz genannte Person vom Abschluss eines Maklervertrags abgesehen hat, damit der Wohnungssuchende als Erstauftraggeber provisionspflichtig wird, oder
3. der Immobilienmakler eine zu vermietende Wohnung mit Einverständnis des Vermieters inseriert oder zumindest für einen eingeschränkten Interessentenkreis auf andere Weise bewirbt.

(4) Der Immobilienmakler hat jeden Maklervertrag über die Vermittlung eines Wohnungsmietvertrags unter Beifügung des Datums schriftlich oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger festzuhalten. Bei Geltendmachung eines Provisionsanspruchs hat er dem Wohnungssuchenden darzulegen, dass kein Fall des Abs. 1 oder des Abs. 3 vorliegt.

(5) Eine Vereinbarung ist unwirksam, soweit sie

1. den Wohnungssuchenden zu einer Provision oder sonstigen Leistung im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Wohnungsmietvertrags an den nicht provisionsberechtigten Immobilienmakler oder an den Vermieter verpflichtet oder
2. den Wohnungssuchenden zu einer sonstigen Leistung im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Wohnungsmietvertrags ohne gleichwertige Gegenleistung an den früheren Mieter oder an einen sonstigen Dritten verpflichtet.

§ 27 MRG bleibt unberührt.

(6) Die Abs. 1 bis 5 und 7 gelten nicht für die Vermittlung von Wohnungsmietverträgen, die von Dienstgebern als Mieter geschlossen werden, um Dienstnehmern eine Dienst-, Natural- oder Werkswohnung (§ 1 Abs. 2 Z 2 MRG) zur Verfügung zu stellen.

(7) Sofern die Tat nicht bereits von § 27 Abs. 5 MRG erfasst ist, begeht eine Verwaltungsübertretung

1. wer als Immobilienmakler oder für ihn handelnder Vertreter entgegen Abs. 1, Abs. 3 oder Abs. 5 eine Provision oder sonstige Leistung vereinbart, fordert oder entgegennimmt,
2. wer als Vermieter oder für ihn handelnder Vertreter, als früherer Mieter oder sonstiger Dritter entgegen Abs. 5 Leistungen vereinbart, fordert oder entgegennimmt, oder
3. wer es als Immobilienmakler entgegen Abs. 4 unterlässt, einen Maklervertrag schriftlich oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger festzuhalten und ist in den Fällen der Z 1 und Z 2 mit einer Geldstrafe bis 3600 Euro, im Fall der Z 3 mit einer solchen bis 1500 Euro zu bestrafen.

II. Rücktrittsrechte

1. Rücktritt vom Immobiliengeschäft nach § 30a KSchG

Ein Verbraucher (§ 1 KSchG) kann binnen einer Woche seinen Rücktritt erklären, wenn,

- er seine Vertragserklärung am Tag der erstmaligen Besichtigung des Vertragsobjektes abgegeben hat,
- seine Erklärung auf den Erwerb eines Bestandrechts (insbes. Mietrechts), eines sonstigen Gebrauchs- oder Nutzungsrechts oder des Eigentums gerichtet ist, und zwar
- an einer Wohnung, an einem Einfamilienwohnhaus oder einer Liegenschaft, die zum Bau eines Einfamilienwohnhauses geeignet ist, und dies
- zur Deckung des dringenden Wohnbedürfnisses des Verbrauchers oder eines nahen Angehörigen dienen soll.

Die Frist beginnt erst dann zu laufen, wenn der Verbraucher eine Zweitschrift der Vertragserklärung und eine Rücktrittsbelehrung erhalten hat, d. h. entweder am Tag nach Abgabe der Vertragserklärung oder, sofern die Zweitschrift samt Rücktrittsbelehrung später ausgehändigt worden ist, zu diesem späteren Zeitpunkt. Das Rücktrittsrecht erlischt jedenfalls spätestens einen Monat nach dem Tag der erstmaligen Besichtigung. Die Vereinbarung eines Angelds, Reugelds oder einer Anzahlung vor Ablauf der Rücktrittsfrist nach § 30a KSchG ist unwirksam.

Eine an den Immobilienmakler gerichtete Rücktrittserklärung bezüglich eines Immobiliengeschäfts gilt auch für einen im Zug der Vertragserklärung geschlossenen Maklervertrag. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird (§ 3 Abs. 4 KSchG).

2. Das Rücktrittsrecht bei Nichteintritt maßgeblicher Umstände (§ 3 a KSchG)

Der Verbraucher kann von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten, wenn

- ohne seine Veranlassung,
- maßgebliche Umstände,
- die vom Unternehmer als wahrscheinlich dargestellt wurden,
- nicht oder in erheblich geringerem Ausmaß eingetreten sind.

Maßgebliche Umstände sind

- die erforderliche Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten,
- steuerrechtliche Vorteile,
- eine öffentliche Förderung oder die Aussicht auf einen Kredit.

Die Rücktrittsfrist beträgt eine Woche ab Erkennbarkeit des Nichteintritts für den Verbraucher, wenn er über dieses Rücktrittsrecht schriftlich belehrt wurde. Das Rücktrittsrecht endet aber jedenfalls einen Monat nach beidseitiger vollständiger Vertragserfüllung.

Ausnahmen vom Rücktrittsrecht

- Wissen oder wissen müssen des Verbrauchers über den Nichteintritt bei den Vertragsverhandlungen.
- Im einzelnen ausgehandelter Ausschluss des Rücktrittsrechtes (formulärmäßig nicht abdeckbar).
- Angemessene Vertragsanpassung.

Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird (§ 3 Abs. 4 KSchG).